

Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 07.05.2026

Antwort zum Antrag gemäß § 24 GO NRW, Drucksache 0981/2025-2030

Anfrage zum absoluten Halteverbot am Balgenstück

Text der Anfrage:

Ist es aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde möglich und zulässig in dem gesamten Kurvenbereich der Straße am Balgenstück, Abschnitt von Hausnummer 13 bis 25f, ein absolutes Halteverbot einzurichten?

Antwort des Amtes für Verkehr

In der Straße Am Balgenstück besteht im Bereich des Kurvenverlaufs bereits ein eingeschränktes Halteverbot. Dieses erstreckt sich über den gesamten Kurvenbereich zwischen den Hausnummern 13 und 25f. Das eingeschränkte Halteverbot ermöglicht sowohl das notwendige Be- und Entladen – insbesondere für die beiden großen Mehrfamilienhäuser – als auch die Nutzung des öffentlichen Briefkastens.

Auch im Bereich einer Kurve mit lediglich eingeschränktem Halteverbot ist bei angepasster Fahrweise ein gefahrloser Verkehrsablauf möglich.

Beim Vorbeifahren an kurzfristig im äußeren Kurvenbereich haltenden Fahrzeugen ist die Geschwindigkeit gegebenenfalls weiter zu verringern. Besteht keine Sicht auf den Gegenverkehr, ist langsam in den Bereich hineinzufahren. Im Begegnungsfall kann durch defensives Verhalten ein reibungsloser Verkehrsablauf gewährleistet werden.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde liegt das Problem daher nicht in der Art des Halteverbots, sondern in dessen Durchsetzung. Für die Kontrolle und Ahndung von Verstößen ist die Verkehrsüberwachung zuständig; diese wird über die geschilderten Probleme informiert.

Die in der Begründung erwähnte Kita befindet sich nicht im Kurvenbereich. Durch kurzzeitig im Kurvenbereich haltende Fahrzeuge entsteht für die Kita keine zusätzliche Gefährdungssituation.

1. Zusatzfrage

Was wäre notwendig, um das Halteverbot entsprechend anzuordnen?

Antwort

Ein absolutes Halteverbot setzt grundsätzlich voraus, dass eine entsprechende Gefahrenlage für die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs vorliegt. Eine solche Gefahrenlage ist im vorliegenden Abschnitt der Straße Am Balgenstück nicht gegeben. Daher besteht keine rechtliche Grundlage, an dieser Stelle ein absolutes Halteverbot anzuordnen.

Gez.
Lewald
